

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung auf

**Montag, 3. Juni 2019, um 20.00 Uhr
in der Mehrzweckanlage**

-
1. Einladung und Geschäftsliste
 2. Antrag und Weisungen
 3. Rechtsmittelbelehrung
-

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde auf

Montag, 3. Juni 2019, 20.00 Uhr, in die Mehrzweckanlage

Behandelt werden folgende Geschäfte:

Politische Gemeinde

1. Finanzen. Jahresrechnung 2018. Genehmigung
2. Allfällige Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Primarschulgemeinde

1. Finanzen. Jahresrechnung 2018. Genehmigung
2. Allfällige Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Montag, 20. Mai 2019, während der Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat, bzw. der Primarschulpflege schriftlich einzureichen.

Bezüglich die gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht wird auf das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte verwiesen.

Anträge und Weisungen können ab Montag, 20. Mai 2019, von der Homepage der Gemeinde www.bachenbuelach.ch/news herunter geladen oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Bachenbülach, 6. Mai 2019

Gemeinderat und Primarschulpflege
Bachenbülach

Geschäft Nr. **1.1**

Finanzen. Jahresrechnung 2018. Genehmigung. Antrag und Weisung an die Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Artikel 15, Ziffer 4, der Gemeindeordnung, sie wolle beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Bachenbülach wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	15'782'498.96
Gesamtertrag	Fr.	<u>14'570'211.48</u>
Aufwandüberschuss	Fr.	1'212'287.48

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr.	1'283'248.79
Einnahmen	Fr.	<u>248'786.70</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	1'034'462.09

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr.	336'300.00
Einnahmen	Fr.	<u>1'953'850.00</u>
Einnahmeüberschuss	Fr.	1'617'550.00

Bilanz

Bilanzsumme	Fr.	61'144'888.31
-------------	-----	---------------

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen, welches sich damit per 31. Dezember 2018 auf Fr. 20'871'994.32 reduziert.

Weisung

Einleitung

Die Jahresrechnung 2018 wurde nach dem Rechnungsmodell HRM2 erstellt.

Geschäft Nr. **1.1**

Rechnungsergebnis

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'212'287.48 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 790'000.00. Damit einhergehend resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von -47%.

Der Gemeinderat ist mit dem deutlich schlechteren Abschliessen der Jahresrechnung gegenüber dem Budget nicht zufrieden. Allerdings weist er darauf hin, dass dieses Ergebnis mitnichten aufgrund mangelnder Budgetdisziplin zustande kam. Vielmehr hat die negative Abweichung gegenüber dem Budget hauptsächlich folgende Gründe, welche von der Gemeinde nur bedingt beeinflusst werden können:

- Der Steuerertrag fiel um Fr. 151'853.90 tiefer aus als budgetiert. Er ist vor allem auf tiefere Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen. Gegenüber dem budgetierten Ertrag von Fr. 1'000'000.00 wurden lediglich Fr. 854'085.10 erzielt. Besser als budgetiert abgeschlossen haben die ordentlichen Steuererträge des Rechnungsjahrs und der Vorjahre. Schlechter abgeschlossen haben die Quellensteuern sowie die Steuerabseidungen.
- Der Aufwandüberschuss für die Funktion 5 „Soziale Sicherheit“ beträgt Fr. 3'536'804.53. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 3'202'900.00. Aufgrund der in den letzten Jahren markant angestiegenen Fallzahlen mussten die Integrationsmassnahmen erhöht werden, um künftig eine Reduktion der wirtschaftlichen Hilfe zu erreichen. Zusätzlich mussten erheblich mehr Ergänzungsleistungen zur AHV ausgerichtet werden.
- Der budgetierte Buchgewinn in Höhe von Fr. 405'000.00 wurde nicht erreicht. Der im Jahr 2018 effektiv erzielte Buchgewinn aus drei Landverkäufen beläuft sich auf Fr. 213'540.75. Im Budget berücksichtigt war zudem der Verkauf der Kat.-Nr. 421 (Grosser Graben). Dieser Verkauf wurde aufgrund des Projektstands „Rietbach Center“ auf das Jahr 2019 verschoben.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 1'034'462.09 ab. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 1'080'000.00.

Geschäft Nr. **1.1**

Begründung der Abweichung:

- Die Anschlussgebühren fielen tiefer aus als erwartet. Budgetiert wird jeweils mit einem Durchschnitt der letzten drei Jahre. Budget: Fr. 500'000.00; Rechnung Fr. 248'786.70.
- Diverse Rechnungen für Arbeiten, welche im Jahr 2018 bereits geleistet wurden, gingen noch nicht ein. Dafür wurden noch ausstehende Rechnungen aus dem Jahr 2017 verrechnet. Des Weiteren wurden mehrere Projekte ins Jahr 2019 verschoben.

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen schloss mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 1'617'550.00 ab. Budgetiert war ein Einnahmenüberschuss von Fr. 7'640'000.00.

Begründung der Abweichung:

- Der geplante Landverkauf des Grundstücks Kat-Nr. 421, grosser Graben, fand nicht statt und wurde aufgrund des Projektstands „Rietbach Center“ auf das Jahr 2019 verschoben.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2018 Fr. 61'144'888.31 (Bilanzsumme per 31.12.2017: Fr. 62'347'339.33).

Interne Verzinsung

Die interne Verzinsung wurde gemäss Beschluss des Gemeinderates zu 0.80% auf dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Spezialfinanzierungen und der Sonderrechnung vorgenommen.

Differenzbegründungen

Details zur Jahresrechnung 2018 sind in den Differenzbegründungen dargestellt. Die Differenzbegründungen bilden einen massgebenden Anhang zur Jahresrechnung 2018. Die vollständige Jahresrechnung kann von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden oder liegt bei der Einwohnerkontrolle auf.

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. **1.1**

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten mit Abschied vom 6. Mai 2019, die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Geschäft Nr. **2.1**

Finanzen. Jahresrechnung 2018. Verabschiedung zuhanden der Schulgemeindeversammlung.

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt den Stimmberechtigten, sie wollen nach § 14, Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 2. April 2006 und Teilrevision vom 1. Juni 2008, beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2018 des Primarschulgutes wird mit folgenden Feststellungen genehmigt:
 - 1.1 Mit einem Aufwand von Fr. 6'771'222.36 und einem Ertrag Fr. 6'231'222.71 schliesst die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 539'999.65 ab.
 - 1.2 Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 255'314.60 ab.
 - 1.3 In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens wird keine Nettoveränderung ausgewiesen.
 - 1.4 In der Bilanzübersicht werden ein Finanzvermögen von Fr. 2'803'314.36, ein Verwaltungsvermögen von Fr. 3'226'454.75 sowie ein Fremdkapital von Fr. 2'780'505.91 ausgewiesen.
 - 1.5 Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 539'999.65 sinkt das Eigenkapital von Fr. 3'789'262.85 auf Fr. 3'249'263.20.
2. Bezüglich Abweichungen gegenüber dem Voranschlag wird auf die separate Zusammenstellung der Begründungen verwiesen.
3. Der Primarschulpflege wird die Décharge erteilt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten mit Abschied vom 6. Mai 2019 die Jahresrechnung 2018 der Primarschulgemeinde zu genehmigen.

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere die folgenden Paragraphen in Kapitel C, Rekurs

§ 19, Zulässigkeit, a. Im Allgemeinen, Absatz 1, lit. c

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen).

§ 21a, Rekursberechtigung, b. In Stimmrechtssachen

- 1 In Stimmrechtssachen sind rekursberechtigt:
 - a. die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden,
 - b. politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind,
 - c. betroffene Gemeindebehörden.
- 2 Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

§ 22, Rekurerhebung, a. Ort und Frist

- 1 Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.
- 2 Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme.